

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Parteiordnungsverfahren**  
**3/1978/P**  
**20.04.1978**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins W,  
vertreten durch L aus W

g e g e n

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

H aus W

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. April 1978 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende),  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unzulässig zurückgewiesen. Gemäß § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD ist eine Berufung in diesem Fall nicht zulässig.

### **Gründe**

Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins W beschloß am 27.01.1977 gegen den Antragsgegner ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen. Demgegenüber beantragte der Antragsgegner festzustellen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

Die Unterbezirksschiedskommission beim Unterbezirk S beschloß auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1977, dem Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 1 Organisationsstatut eine Rüge zu erteilen. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.12.1977 Einspruch bei der Bezirksschiedskommission des Bezirks W-W ein. Diese bestätigte gemäß Beschluß vom 07.02.1978 die Entscheidung der Vorinstanz und teilte in der Rechtsmittelbelehrung mit, daß diese Entscheidung endgültig sei und die Berufung an die Bundesschiedskommission gemäß § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung nicht zulässig sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 15.02.1978 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Gemäß § 26 Abs. 2 der Schiedsordnung ist die Berufung zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 der Schiedsordnung ergangen ist. Da die Vorinstanz die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission auf Anerkennung einer Rüge gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 1 bestätigt hat, entsprach die von ihr gegebene Rechtsmittelbelehrung der Schiedsordnung. Da keine der genannten Entscheidungen getroffen wurde, die eine Berufung bei der Bundesschiedskommission rechtfertigt, hatte diese gemäß § 26 Abs. 4 Schiedsordnung die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.